



Stiftung
**Menschen
in Not**

CARITAS-STIFTUNG
IM BISTUM TRIER

Die Förderrichtlinien

1. Gegenstand der Förderung

Die Stiftung Menschen in Not – Caritas-Stiftung im Bistum Trier fördert die in § 2 ihrer Satzung genannten Zwecke:

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die caritative Arbeit im Bistum Trier in ihrer ganzen Vielfalt zu fördern und dauerhaft sicherzustellen. Dies soll vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbildes und seiner Sicht von der Würde und Freiheit des einzelnen, der Priorität der Armutsbekämpfung und nach dem Prinzip des Vorrangs der Hilfe zur Selbsthilfe geschehen. Die Stiftung unterstützt diakonische Aufgaben und Projekte des Bistums, der Caritasverbände und der Fachverbände, der Kirchengemeinden, der Orden und anderer kirchlicher Rechtsträger ideell und materiell.*
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung von bedürftigen Personen im In- und Ausland, Gesundheitshilfe, Familienhilfe, Altenhilfe, Jugendhilfe, Hilfe für behinderte und psychisch kranke Menschen sowie Hilfe für Flüchtlinge und Migranten verwirklicht. Dies erfolgt in der Form durch Vergabe von Geld- und Sachmitteln an bedürftige Personen und durch die finanzielle Unterstützung von caritativen Diensten, Projekten und Veranstaltungen.*

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Förderrichtlinien gelten im Bezug auf die Mittel der Stiftung Menschen in Not. Ausgenommen sind die Mittel, die sie in Treuhandschaft verwaltetet.
- (2) Auf die Förderung durch die Stiftung besteht kein Rechtsanspruch
- (3) Die Förderung durch die Stiftung kann nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

3. Aufgabenerfüllung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - den zeitnah zu verwendenden Zuwendungen (Spenden).
- (2) Die Stiftung weiß sich bei der Entscheidung über die satzungsgemäße Vergabe der Mittel
 - den Menschen, die auf Hilfe angewiesen sind und
 - den Zustiftern, Stiftern und Spendern der Stiftung verpflichtet.

4. Destinatäre

- (1) Anträge auf Förderung können stellen:
 - der Caritasverband für die Diözese Trier e.V., die örtlichen Caritasverbände, die Personalfachverbände und die Träger von caritativen Diensten und Einrichtungen im Bistum Trier,
 - das Bistum Trier und alle seine Dienststellen und Einrichtungen und die ihm im Rechtsverhältnis zugeordneten katholischen Institutionen, die katholischen Kirchengemeinden und Verbände sowie katholische Orden.

- (2) Die Destinatäre können die Mittel sowohl für die
 - unmittelbare Einzelfallhilfe als auch für
 - die (Mit-)Finanzierung von Projekten und Diensten, die Bestandteil des Hilfesystems sind, beantragen.

- (3) Fördermittel dürfen nur solchen Destinatären gewährt werden, die in der Lage sind, die Verwendung der Fördermittel für eine festgelegte Projektlaufzeit bestimmungsgemäß zu gewährleisten und nachzuweisen.

5. Allgemeine Grundsätze der Mittelvergabe

- (1) Bei der Mittelvergabe ist zu berücksichtigen, dass die geförderte Maßnahme ausreichend Aussicht auf Erfolg und Wirksamkeit bietet.
- (2) Geförderte Maßnahmen sollen, soweit es der Personenkreis der Zielgruppen zulässt, Hilfe zur Selbsthilfe bieten bzw. anregen.
- (3) Die Durchführung der geförderten Maßnahmen muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung entsprechen
- (4) Staatliche Fördermittel, Sozialleistungen, dem Nutzerkreis sozialer Einrichtungen zumutbare Entgelte und sonstige zumutbare Formen der privaten Finanzierung sind von den Destinatären vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- (5) Die Förderung durch die Stiftung setzt in der Regel voraus, dass die Destinatäre einen Eigenanteil zur Gesamtfinanzierung einbringen, und zwar je nach Leistungsfähigkeit des Destinatärs.
- (6) Die Gesamtfinanzierung der von der Stiftung geförderten Maßnahmen muss gesichert sein.
- (7) Die Förderung geeigneter Maßnahmen soll in der Regel sowohl betragsmäßig als auch für einen bestimmten Zeitraum befristet werden. Bei einer Anteilsfinanzierung laufender Kosten ist die Maßnahme stets zeitlich zu befristen.

- (8) Die nach Ziffer 4 beantragten Mittel für Einzelfallhilfen setzen eine eingehende Prüfung der Notlage von hilfebedürftigen Personen voraus. Die Stiftung erwartet, dass gesetzliche Hilfeleistungen ausgeschöpft und bewilligte Mittel gerade in der Einzelfallhilfe im Bezug auf den akuten Bedarf zügig an die Notleidenden weitergegeben werden.
- (9) Die Stiftung ist bemüht, den bürokratischen Aufwand der Mittelvergabe für die Destinatäre auf den unerlässlich notwendigen Umfang zu beschränken.
- (10) Die Stiftung vergibt keine Darlehen.

5. Förderschwerpunkte

- (1) Das Kuratorium kann jeweils für ein Kalenderjahr Förderschwerpunkte für die Mittelvergabe festlegen.
- (2) Die Förderschwerpunkte gelten in der Regel auch für die der zeitnahen Mittelverwendung unterliegenden Spenden und die Erträge der Stiftungsfonds, soweit die für sie geltenden Zweckbestimmungen nicht dagegen stehen.

6. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind

1. Hilfen für Personen in akuter Not (Einzelfallhilfen) sowie
2. bei den sozialen gemeinnützigen Einrichtungen bzw. den Maßnahmen der Destinatäre insbesondere
 - a) Kosten für die Durchführung von Projekten sozialer Arbeit,
 - b) Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - c) Aufwandsentschädigungen und Fortbildungskosten ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 - d) Investitionsaufwendungen für die für soziale Aufgaben eingesetzten abschreibungsfähigen Anlagegüter, sofern die Maßnahme auf mindestens fünf Jahre angelegt ist.

7. Negativ-Liste

Nicht förderungsfähig sind

1. Verluste entgeltfinanzierter sozialer Einrichtungen,
2. Maßnahmen von Maßnahmenträgern, die nicht als gemeinnützig i.S.d.§§ 51 AO anerkannt sind,

3. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe i.S.d. §§ 14 und 65 AO und Vermögensverwaltung i.S.d. § 14 S.3 AO,
4. Investitionsaufwendungen für Einrichtungen, die nur gelegentlich für soziale gemeinnützige Aufgaben genutzt werden,
5. Maßnahmen, deren Aussicht auf das Erreichen der im Antrag genannten Ziele als aussichtslos erscheint.

8. Antragsverfahren

- (1) Anträge sind in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen.
- (2) Der Antragssteller muss darlegen, dass die in Ziffer 4 genannten allgemeinen Grundsätze der Mittelvergabe erfüllt werden können.
- (3) Im schriftlichen Antrag soll der Destinatär in der Regel folgende Fragen beantworten:
 1. Welchen Personenkreisen soll die förderungsrelevante Maßnahme zugute kommen ? (Zielgruppe? Das Konzept der Maßnahme ist dem Antrag beizufügen.)
 2. Welches Personal mit welcher Qualifikation soll eingesetzt werden?
 3. Welcher Mitteleinsatz ist insgesamt erforderlich (Gesamtpersonal- und Sachkosten, Investitionsaufwendungen)?
 4. Welche Art der Aufwendungen sind in welchem Umfang für die einzelnen Maßnahme erforderlich?
 5. Welche sonstigen Möglichkeiten staatlicher Finanzierung oder sonstiger privater Geldgeber werden bei der Durchführung der Maßnahme in welchem Umfang genutzt?
 6. Inwieweit kommt eine Finanzierung durch Entgelte der Zielgruppen in Betracht?
- (4) In der Regel soll dem Antrag eine Stellungnahme des Bischöflichen Generalvikariats Trier oder des Caritasverbandes für die Diözese Trier e.V. beigefügt werden.
- (5) Im Einzelfall können von der Stiftung weitere Auskünfte, Belege und sonstige Unterlagen angefordert werden.
- (6) Anträge werden von der Stiftung nur bearbeitet, wenn Unterlagen vollständig vorgelegt und alle offenen Fragen beantwortet werden.
- (7) Der von den vertretungsbefugten Personen des Destinatärs unterschriebene schriftliche Antrag ist an den Stiftungsvorstand zu richten.
- (8) Der Destinatär stimmt der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung zu.
- (9) Über den Antrag entscheidet der Stiftungsvorstand nach Maßgabe der Satzung, der Förderrichtlinien und sonstiger Beschlüsse des Kuratoriums.

9. Bewilligungsbescheid

- (1) Der Destinatär erhält von der Stiftung einen schriftlichen Bewilligungsbescheid, in dem die vom Destinatär zu beachtende Zweckbestimmung, gegebenenfalls der Förderzeitraum, Einzelheiten zum Verwendungsnachweis sowie weitere vom Destinatär zu beachtende Bedingungen festgelegt werden.
- (2) Mit der Annahme der Fördermittel erkennt der Destinatär die Stiftungssatzung und die Bestimmungen dieser Förderrichtlinien an.

10. Abruf der Mittel

- (1) Der Destinatär kann die im Bewilligungsbescheid festgelegten Fördermittel frühestens nach Beginn der geförderten Maßnahme nach dem im Bewilligungsbescheid festgelegten Modus abrufen.
- (2) Bewilligte und abgerufene Mittel überweist die Stiftung auf ein vom Destinatär angegebenes Konto.
- (3) Mit dem ersten Abruf der Mittel beginnt der im Bewilligungsbescheid festgelegte Förderzeitraum. Bewilligte Mittel sind nicht an das Haushaltsjahr gebunden und verfallen nicht am Schluss eines Kalenderjahres.

11. Zweckbindung

- (1) Fördermittel der Stiftung dürfen nur für den im Bescheid festgelegten Zweck verwendet werden.
- (2) Änderungen der festgelegten Zweckbestimmung bedürfen der vorher einzuholenden Zustimmung der Stiftung.
- (3) Sind Verzögerungen beim Projektablauf erkennbar, kann eine Verlängerung der Projektlaufzeit beantragt werden.

12. Verwendungsnachweis

- (1) Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Stiftung Rechenschaft über die Verwendung der Mittel in Form eines Verwendungsnachweises abzulegen.
- (2) Der Zweck einer Ausgabe ist jeweils eindeutig zu bezeichnen. Die durch die zugewendeten Mittel getätigten Ausgaben müssen durch prüffähige Unterlagen belegt sein. Die Belege sind für eine Prüfung durch die Stiftung bis zu 5 Jahren nach Abschluss des Projektes aufzubewahren. Auf Anforderung sind Kopien der Belege an die Stiftung zu übersenden

- (3) Die Stiftung behält sich vor, die Verwendungsnachweise an Ort und Stelle selbst zu prüfen oder durch einen beauftragten Dritten prüfen zu lassen.
- (4) Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Wochen nach Ablauf der im Bewilligungsbescheid festgelegten Projektlaufzeit vorzulegen. Ist eine Projektlaufzeit nicht bestimmt, ist der Verwendungsnachweis spätestens sechs Wochen nach Verwendung der zugewendeten Mittel der Stiftung vorzulegen.

13. Auskunftspflichten

- (1) Der Destinatär ist verpflichtet, der Stiftung jederzeit auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der Maßnahme zu geben.
- (2) Auf Verlangen soll der Destinatär der Stiftung oder einem von ihr beauftragten Dritten die Besichtigung der Maßnahme ermöglichen.

14. Berichte und Dokumentation

- (1) Die Stiftung erhält nach Ablauf der Hälfte des Förderzeitraums einen schriftlichen Zwischenbericht.
- (2) Ist ein Förderzeitraum im Bewilligungsbescheid nicht bestimmt worden, ist der Bericht unmittelbar nach der Verwendung der Mittel vorzulegen.

15. Veröffentlichungen

Die Maßnahmenträger sind verpflichtet, der Veröffentlichung der geförderten Maßnahme durch die Stiftung in angemessener Form zuzustimmen. Hierzu kann es auch gehören, gegebenenfalls Fotografien zur Verfügung zu stellen. Soweit Personen abgelichtet werden, müssen diese der Veröffentlichung zugestimmt haben.

16. Rückzahlungspflichten

- (1) Destinatäre sind verpflichtet, erhaltene Fördermittel ganz oder teilweise an die Stiftung zurückzuzahlen, wenn
 1. sie diese ohne vorherige Zustimmung der Stiftung nicht zweckentsprechend verwenden oder nicht ihrem Verwendungszweck zuführen,
 2. sie bei der Antragstellung, dem Abruf von Mitteln oder beim Nachweis der Verwendung unwahre Angaben machen,
 3. sie die Abgabe des Verwendungsnachweises schuldhaft verzögern,

4. die geförderte Maßnahme vor Ende des Förderzeitraums endet
5. oder die Voraussetzungen der Förderung entfallen.

(2) Bei von der Stiftung geförderten Investitionsaufwendungen besteht die Rückzahlungspflicht der Destinatäre, wenn

1. der Verwendungszweck der geförderten Einrichtung ohne Zustimmung der Stiftung geändert wird,
2. die geförderte Einrichtung geschlossen oder auf einen anderen Einrichtungsträger übertragen wird.

17. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 24. März 2006 in Kraft.

Trier, den 23. März 2006

Für das Kuratorium

gez. Werner Rössel
Vorsitzender